

## **Strengere Lärmvorschriften für Karts im Rahmen von Besichtigungstouren**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 03240 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 – Neuhausen-Nymphenburg vom 24.11.2025

### **Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00624**

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 03240

**Beschluss des Bezirksausschusses des 09. Stadtbezirkes – Neuhausen-Nymphenburg vom 21.07.2026**  
Öffentliche Sitzung

## **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 – Neuhausen-Nymphenburg hat am 24.11.2025 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03240 beschlossen. Mit der Empfehlung wird gefordert, strengere Lärmschutzvorschriften für Hot Rods einzuführen, die gewerblich für mehrmalige Besichtigungstouren am Tag zum Nachteil der Anwohnenden über die Südliche Auffahrtsallee zum Schloss Nymphenburg eingesetzt würden.

Die Empfehlung betrifft Vorgänge, die nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen sind. Da es sich um Empfehlungen einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt sind, müssen diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Bei den beschriebenen GoKarts oder sogenannten Miniatur Hot Rods handelt es sich um speziell modifizierte, meist US-amerikanische Automodelle aus den 1920er bis 1940er Jahren. Die im Bürgeranliegen als zu laut empfundenen Karts oder Hot Rods passen zum durchaus diskussionswürdigen Fehlverhalten einiger weniger Verkehrsteilnehmer\*innen. Es handelt sich hierbei um eine weitere Ausprägung des bundesweit zu beobachtenden Phänomens, das mit Schlagworten wie „Autoposer\*innen“ oder „Profilierungsfahrer\*innen“ bezeichnet oder verniedlichend auch mit „emotionellem Fahren“ umschrieben wird.

Seitens der Verkehrsordnungsbehörden und der KFZ-Zulassungsbehörden bestehen allerdings keine Möglichkeiten, gegen diese sogenannten Autoposer\*innen und

Profilierungsfahrer\*innen tätig zu werden, solange die Fahrzeuge den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

So muss die beim Kreisverwaltungsreferat angesiedelte Fahrzeugzulassungsbehörde einem Antrag auf Zulassung oder Umschreibung eines Fahrzeugs sowie technischen Änderungen dann folgen, wenn das Fahrzeug einem genehmigten Typ entspricht und keine Anhaltspunkte für technische Mängel am Fahrzeug offensichtlich sind.

Denn die Nutzung dieser Fahrzeuge im allgemeinen Straßenverkehr ist zulässig, wenn eine entsprechende Betriebserlaubnis erteilt wurde. Grundsätzlich sind Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h zum Verkehr zuzulassen (§ 1 Fahrzeug-Zulassungsverordnung). Diese Fahrzeuge müssen in allen technischen Belangen den Vorschriften der Straßen-Zulassungs-Ordnung entsprechen, wozu auch die Lärmemissionen zählen (§§ 16 und 49 StVZO).

Fahrzeuge, die nicht den Vorschriften entsprechen, erhalten keine Betriebserlaubnis. Fahrzeuge, die technisch so verändert wurden, dass sie nicht mehr dieser Verordnung entsprechen, wird die Betriebserlaubnis entzogen. Sobald der KfZ-Zulassungsbehörde konkrete Mängelberichte (festgestellt durch die Polizei oder durch anerkannte Sachverständige und Prüfer) vorliegen, fordert sie den Fahrzeughalter zur Mängelbeseitigung auf.

Kommt der Halter der Aufforderung nicht nach, wird der Betrieb der Fahrzeuge gebührenpflichtig untersagt und die Betriebsuntersagung ggf. zwangsweise durch die Polizei durchgesetzt.

Derzeit sind der Zulassungsstelle der LHM technische Mängel bei den in München genutzten Fahrzeugen nicht bekannt. Soweit Fahrzeuge nicht in München zugelassen sind, ist für die Bearbeitung von Mängelanzeigen die Zulassungsbehörde am Zulassungsort der Fahrzeuge zuständig.

Im fließenden Verkehr obliegt die Kontrolle und Überwachung des Verkehrs durch relevante Formen des Autoposings, die zu Lärmbelästigungen führen (bspw. durch Motorenaufheulen), ausschließlich der Polizei. Daher kann hier nur die Polizei Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung feststellen und ahnden.

Im Rahmen von bereits in der Vergangenheit eingegangenen Bürgeranliegen bzgl. Lärmbelästigung durch sogenannte Hot Rods nahm das Polizeipräsidium München bereits Stellung und teilte mit, dass diese Hot Rods bereits durch Polizeibeamte der Verkehrspolizeiinspektion Verkehrsüberwachung hinsichtlich Ausrüstung und Lärm einer Kontrolle unterzogen wurden. Eine ungeeichte Messung des Standgeräusches hätte dabei keine Überschreitungen der zulässigen Werte ergeben.

Konkrete Wahrnehmungen bzgl. Fahrzeuglärm und anderem individuellem Fehlverhalten können jederzeit bei einer der örtlich zuständigen Polizeidienststelle zur Anzeige gebracht werden. Um den Verursacher ermitteln zu können, benötigt die Polizei jedoch regelmäßig

- die Örtlichkeit,
- die Tatzeit,
- die Fahrtrichtung,
- das Kennzeichen,
- die Fahrzeugmarke und möglichst
- eine Beschreibung der\*des Kraftfahrzeugführer\*in.

Die Kontaktdaten der für den jeweiligen Stadtbezirk zuständige Polizeiinspektion können aus dem Internetauftritt des Polizeipräsidiums München gesehen werden:

<https://www.polizei.bayern.de/muenchen>

Im Ergebnis liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die Nutzung und der Betrieb dieser Hot Rods gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen. Die Handlungsmöglichkeiten der Landeshauptstadt München sind, wie oben ausgeführt, sehr begrenzt. Es wird empfohlen, sich bei einer erneuten Störung durch lärmverursachendes Fehlverhalten einzelner Nutzer\*innen dieser Karts, unverzüglich an die örtliche Polizeidienststelle zu wenden.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 03240 der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes – Neuhausen-Nymphenburg kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Der Korreferentin des Mobilitätsreferates, Frau Stadträtin Veronika Mirlach, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag des Referenten**

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Seitens der Landeshauptstadt München besteht keine Möglichkeit, gegen sogenannte Hot Rods Maßnahmen zu ergreifen, soweit die Fahrzeuge den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Im fließenden Verkehr obliegt die Kontrolle und Überwachung des Verkehrs durch lärmbelästigende Formen des Autoposings ausschließlich der Polizei. Bei Kontrollen der Fahrzeuge durch die Polizei haben in der Vergangenheit keine Überschreitungen der zulässigen Werte ergeben.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03240 der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes – Neuhausen-Nymphenburg ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

## **III. Beschluss** nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 09. Stadtbezirkes – Neuhausen-Nymphenburg der Landeshauptstadt München

Der\*Die Vorsitzende

Der Referent

Leonie Lobinger

Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat

#### IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

#### V. An das Direktoriums – HA II/BA

- ☐ Der Beschluss des BA 09 – Neuhausen-Nymphenburg kann vollzogen werden.
- ☐ Der Beschluss des BA 09 – Neuhausen-Nymphenburg kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- ☐ Der Beschluss des BA 09 – Neuhausen-Nymphenburg ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

#### VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.223

zur weiteren Veranlassung